

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/46 vom 15. Januar 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2007\\_46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_46)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/46 du 15 janvier 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/46 del 15 gennaio 2008

## **Regeste**

Art. 16 UVG und Art. 6 ATSG. Taggeldanspruch für die Restarbeitsunfähigkeit während der Dauer einer freiwilligen Tätigkeit im Ausland, für die kein Lohn ausgerichtet wurde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Januar 2008, UV 2007/46).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer während des vom 13. August 2005 bis 18. Mai 2006 dauernden Aufenthalts in Afrika Anspruch auf Taggelder der Beschwerdegegnerin für seine teilweise Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf hat. Nicht strittig ist, dass die Beschwerdegegnerin grundsätzlich für die Folgen des Unfalls vom 25. Oktober 2003 Leistungen - insbesondere Taggelder - zu erbringen hat. Die Kausalitätsfrage stellt sich vorliegend somit in Bezug auf den Zusammenhang von Unfallereignis und Körperschaden nicht. Sodann steht fest, dass der Beschwerdeführer während der Dauer des Ausland-Aufenthalts keine anderen Sozialversicherungsleistungen bezog und für seine karitative Tätigkeit keinen Lohn erhielt. Eine Überentschädigung träte folglich auch dann nicht ein, wenn dem Beschwerdeführer das Taggeld für den geltend gemachten Zeitraum ausgerichtet würde. Aufgrund der Arztberichte von Dr. C.\_\_\_\_ vom 10. Februar 2005 (UV act. ZM 24) und vom 8. Juni 2006 (UV act. ZM 37) ist sodann davon auszugehen, dass es sich bei der in Afrika unentgeltlich ausgeübten Tätigkeit um eine zumutbare Beschäftigung handelte. Der Beschwerdeführer hatte gegenüber Dr. C.\_\_\_\_ berichtet, er könne sich die Arbeit dort flexibler einteilen als bei der Arbeit im technischen Dienst. Wegen der weit besseren Möglichkeit, das Bein zu schonen, äusserte auch Dr. C.\_\_\_\_ bezüglich des ersten, von Oktober 2004 bis Januar 2005 dauernden Aufenthalts die Erwartung, dass eine Besserung der Beschwerden eintreten könnte, und er geht auch wegen des neuerlichen und vorliegend fraglichen Aufenthalts in Afrika und der dabei ausgeübten Tätigkeit von keiner Verschlechterung der Unfallfolgen aus. Streitig und zu prüfen ist, unter welchen Voraussetzungen eine versicherte Person Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung hat, wenn sie sich für mehrere Monate im Ausland aufhält und dort einer nicht erwerblichen, hinsichtlich der Unfallfolgen aber zumutbaren Beschäftigung nachgeht. In diesem Zusammenhang stellt sich die entscheidende Frage, ob für den Anspruch auf Taggelder neben der ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit auch die Voraussetzung eines unfallbedingten Verdienstauffalls erfüllt sein muss, wie dies die Beschwerdegegnerin geltend macht oder ob es, wie dies der Beschwerdeführer vorbringt, bei einmal attestierter Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit beim Anspruch auf das darauf entfallende Taggeld bleibt, ungeachtet wie

der Versicherte die verbleibende Arbeitsfähigkeit nutzt.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20, UVG) hat eine versicherte Person, die infolge eines Unfalls voll oder teilweise arbeitsunfähig ist, Anspruch auf ein Taggeld. Der Anspruch auf Taggeld entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag. Er erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer Rente oder mit dem Tod des Versicherten (Art. 16 Abs. 2 UVG). Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1, ATSG) definiert Arbeitsunfähigkeit als die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Satz 1); bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem andern Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Satz 2). Die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit gründet auf Tatsachen bezüglich des durch den Unfall bedingten Gesundheitszustandes und des funktionellen Leistungsvermögens, welche Gegenstand der Beweiserhebung sind. Dabei sind die erhobenen Beweismittel, insbesondere die eingeholten medizinischen Gutachten, frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln und ohne Bindung an die Auffassung der Parteien zu prüfen (Art. 61 lit. c ATSG; BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c mit Hinweisen. Im Sozialversicherungsrecht gilt der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dies bedeutet, ein Sachverhalt gilt dann als überwiegend wahrscheinlich, wenn für seine Existenz auf Grund der verfügbaren Anhaltspunkte eindeutig mehr spricht als für die Verwirklichung abweichender Tatsachen. Das Gericht folgt somit jener Sachverhaltsdarstellung, welche es, vor dem Hintergrund der gesamten Aktenlage betrachtet, von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar Art. 43 Rz 23 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Der Grad der Arbeitsunfähigkeit wird solange unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit festgesetzt, als von der versicherten Person vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, dass sie ihre restliche Arbeitsfähigkeit anderweitig einsetzt. Bei lang dauernder Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf - oder sobald klar wird, dass die Wiederaufnahme der bisher ausgeübten Tätigkeit nicht mehr in Frage kommt - sind nach Ablauf einer gewissen Anpassungszeit auch zumutbare Tätigkeiten in einem andern Beruf zu berücksichtigen (BGE 130 V 345 Erw. 3.1, 115 V 133 Erw. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 23. Oktober 2003, I 392/02 Erw. 4.2.2; Ulrich Meyer-Blaser, Der Rechtsbegriff der Arbeitsunfähigkeit und seine Bedeutung in der Sozialversicherung, in: Schmerz und Arbeitsunfähigkeit, St. Gallen 2003 S. 33 und S. 38 ff.).

### **E. 2.3**

Die Arbeitsunfähigkeit muss gemäss Art. 6 ATSG - wie erwähnt - durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit bedingt sein. Um vom Unfallversicherer Leistungen beanspruchen zu können, muss die Beeinträchtigung zudem unfallbedingt sein. Es wird eine kausale Beziehung zwischen der durch den Unfall beeinträchtigten Gesundheit und der Unfähigkeit, zumutbare Arbeit zu leisten, hergestellt. Dieses kausale Erfordernis bezweckt, die Sozialversicherungsträger vor Leistungen für Arbeitsaussetzungen zu bewahren, die ihren Grund nicht im beeinträchtigten Gesundheitszustand der versicherten Person finden, sondern in einer davon zu

unterscheidenden inneren Motivation oder äusseren Umständen. Schliessen solche Gründe die Ausübung einer Arbeitsleistung für sich allein genommen aus, unterbrechen sie den gesetzlich geforderten Zusammenhang zwischen einer allfällig bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Arbeitsaussetzung; denn diesfalls ist die Beschäftigungslosigkeit nicht durch den Gesundheitsschaden, sondern durch andere Gründe verursacht. Handelt es sich dagegen nur um mitwirkende Gründe, bleibt der Kausalzusammenhang zwischen gesundheitlicher Schädigung und fehlender Arbeitsausübung erhalten (Meyer-Blaser, a.a.O., S. 42).

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggeldleistungen während des neunmonatigen Aufenthalts in Afrika verneint, weil er während dieser Zeit in der Schweiz nicht in ärztlicher Behandlung gestanden habe. Zudem habe Dr. C. \_\_\_ ihn für leichte körperliche Arbeit rückwirkend als voll arbeitsfähig bezeichnet. Im Wesentlichen begründet sie aber die Leistungsablehnung damit, dass der Auslandsaufenthalt im Rahmen eines unbezahlten Urlaubs stattgefunden und der Beschwerdeführer somit keinen Verdienstaussfall erlitten habe. Dem hält der Beschwerdeführer im Wesentlichen entgegen, Dr. C. \_\_\_ habe ihn vor und nach dem Aufenthalt im angestammten Beruf als nur 50% arbeitsfähig gehalten. Da es ihm nicht zumutbar gewesen sei, eine andere körperlich leichtere Erwerbstätigkeit aufzunehmen, habe er weiterhin Anspruch auf ein Taggeld bei einer Arbeitsunfähigkeit von 50%. Das Vorliegen eines Verdienstaussfalls sei nicht Bedingung für den Anspruch auf Taggelder.

### **E. 4.1**

Im von beiden Parteien zitierten und mit unterschiedlichen Schlussfolgerungen interpretierten BGE 130 V 35 hat das höchste Versicherungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, der Taggeldanspruch setze eine durch das versicherte Ereignis verursachte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mit entsprechender Verdiensteinbusse voraus. Versicherte, die zwar (medizinisch-theoretisch) in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt seien, jedoch keine Verdiensteinbusse erlitten, seien nicht anspruchsberechtigt. Im Urteil wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Bemessungsregeln in Art. 17 Abs. 1 UVG und Art. 22 Abs. 3 UVV erst zur Anwendung gelangen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für das Taggeld im Sinn von Art. 16 Abs. 1 UVG erfüllt sind. Daraus schloss das Gericht, dass der Leistungsansprecher, der während der Nachdeckungsfrist einen Unfall mit nachfolgender Arbeitsunfähigkeit erlitten hatte, wegen der vorzeitigen Pensionierung keine Verdiensteinbusse erleide und somit keinen Anspruch auf Taggelder habe.

### **E. 4.2**

Dieses Urteil ist von Ueli Kieser in einer in der Zeitschrift AJP 2004 S. 189 veröffentlichten Stellungnahme kritisiert worden. Er führt unter anderem aus, für die Bestimmung der Taggeldleistungen müsse gemäss Art. 15 Abs. 1 UVG auf den vor dem Unfall erzielten Verdienst abgestellt werden. Der versicherte Verdienst ändere sich nicht, wenn die versicherte Person nach dem Unfallereignis die versicherte Tätigkeit aufgabe oder verliere. Denn das Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes habe den Wechsel von der konkreten zur abstrakten Berechnungsmethode mit sich gebracht; deshalb wirke sich ein allfälliger Lohnrückgang während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit im Unterschied zum KUVG nicht zum Nachteil des Versicherten aus. Im Gegenzug würden auch hypothetische Lohnerhöhungen oder das Hinzutreten neuer Erwerbsverhältnisse bei der

Taggeldbemessung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Würde der Auffassung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts gefolgt, würde gemäss den Ausführungen von Kieser genau diejenige Situation eintreten, die mit der Schaffung des UVG vermieden werden sollte: Die versicherte Person müsste nachweisen, dass sie ohne Unfall auch weiterhin erwerbstätig gewesen wäre bzw. dass sie wiederum eine Tätigkeit aufgenommen bzw. Ersatzehinkünfte erzielt hätte.

#### **E. 4.3**

Dieser Stellungnahme ist für den vorliegenden Fall insoweit zu folgen, als die Höhe des Taggeldes des Beschwerdeführers aufgrund des nach Art. 15 Abs. 1 UVG in Verbindung mit Art. 22 UVV ermittelten versicherten Verdienstes zu bestimmen ist, was vorliegend denn auch nicht strittig ist. Es stellt sich auch nicht die Frage, ob der Beschwerdeführer ohne Unfall während des fraglichen Zeitraums seines Aufenthalts in Afrika in der Schweiz andere sozialversicherungsrechtliche Ersatzehinkünfte hätte erhalten können oder einer anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen wäre. Beides ist aufgrund seiner Tätigkeit in Afrika vorliegend ohne weiteres auszuschliessen.

#### **E. 4.4**

Wie der Beschwerdeführer sodann ausführt, verfügte er während des unbezahlten Urlaubs über die Zusicherung der Arbeitgeberin, danach wieder bei ihr tätig sein zu können. Wegen seiner karitativen Beschäftigung in Afrika hat er aber auch im Rahmen der Restarbeitsfähigkeit keine Arbeit im angestammten Beruf geleistet und damit freiwillig keinen Lohn bezogen. In diesem Sinn unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt tatsächlich von demjenigen, der dem als BGE 130 V 35 veröffentlichten Urteil zugrunde lag. Dennoch drängt sich im vorliegenden Fall - wie zu zeigen sein wird - keine davon grundlegend abweichende Beurteilung auf.

#### **E. 5.1**

Taggelder sind dem Grundsatz nach dazu bestimmt, die Verdiensteinbusse und den Ausfall an Ersatzehinkünften ganz oder teilweise auszugleichen, die durch den Versicherungsfall entstanden sind (vgl. Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Auflage, 1989, S. 321). Der Anspruch auf Taggelder des Unfallversicherers setzt daher neben einer medizinisch bestätigten Arbeitsunfähigkeit eine unfallkausale Verdiensteinbusse voraus. Ist mindestens eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Anspruch nicht nur im Sinn von Art. 16 Abs. 2 UVG völlig erlöschen, sondern nach dem Grundsatz "in majore minus" auch für einen bestimmten Zeitraum unterbrochen werden. Vorliegend fehlt es für den fraglichen Zeitraum vom 13. August 2005 bis 18. Mai 2006 aus vom Beschwerdeführer zu vertretenden Gründen einerseits an echtzeitlichen ärztlichen Bestätigungen einer relevanten Arbeitsunfähigkeit. Dr. C.\_\_\_\_ schliesst nach der Rückkehr des Beschwerdeführers in die Schweiz einfach aufgrund des aktuellen Zustands rückwirkend auf die Verhältnisse während der vorangehenden Monate, während er im Bericht vom 15. Juli 2005 noch in Aussicht gestellt hatte, dass der Beschwerdeführer im Verlauf der nächsten Monate auch für die körperlich offenbar belastendere Tätigkeit im technischen Dienst wieder vollständig arbeitsfähig werden würde. In der Regel werden rückwirkend ausgestellten Arbeitsunfähigkeits-Bestätigungen von den Versicherern nicht, oder nur mit grösster Zurückhaltung akzeptiert. Andererseits ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in der fraglichen Zeit selbst bei Anerkennung einer durchgehenden 50%igen Arbeitsunfähigkeit für die Tätigkeit als Mitarbeiter im technischen

Dienst keinen unfallkausalen Verdienstausfall erlitten hat. Als Bezüger eines unbezahlten Urlaubs hat er in Kauf genommen, für diese Zeit ohne Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit zu sein, weshalb er auch keinen Anspruch auf den in Form von Taggeldern auszurichtenden Einkommensersatz für unfallbedingt nicht leistbare Berufstätigkeit erheben kann.

### **E. 5.2**

Aufgrund der vorhandenen Akten bestehen sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer die Tätigkeit in Afrika allein oder überwiegend wegen der Unfallfolgen aufgenommen haben soll, wie er dies in der Replik geltend macht. Lediglich der Umstand, dass er seine angestammte Tätigkeit noch eine gewisse Zeit nicht in vollem Umfang ausführen konnte, hätte ihn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht dazu veranlasst, für neun Monate auf mindestens die Hälfte seines weiterhin erzielbaren Erwerbseinkommens zu verzichten. Im Übrigen scheint der Aufenthalt in Afrika bereits seit längerem geplant gewesen zu sein. Gemäss Inspektorenbericht vom 23. Mai 2005 beabsichtigte der Beschwerdeführer einen erneuten Aufenthalt von August 2005 bis Februar 2006 und ging dabei selbst vom baldigen Eintritt einer 100%igen Arbeitsfähigkeit aus (UV act. zwischen act. 53 und 54).

### **E. 5.3**

Dass ihm für die aus arbeitsvertragsrechtlicher Sicht grundsätzlich entschädigungspflichtige Tätigkeit in Afrika keine Vergütung ausgerichtet wurde und der Beschwerdeführer deshalb einen Verdienstausfall erlitt, begründet keinen Anspruch auf Leistungen der Unfallversicherung. Zum einen ist diese Verdiensteinbusse nicht unfallbedingt und zum andern könnte die Unfallversicherung bei anderer Betrachtungsweise über die Pflicht zur Ausrichtung von Taggeldern indirekt zur Teilfinanzierung solcher - an sich wertvoller - Projekte herangezogen werden, obwohl dies nicht Teil ihrer im Gesetz definierten Aufgaben ist. Wenn der Beschwerdeführer sich zu dieser Unterstützung entschieden hat, ist dies seine Angelegenheit. Die Unfallversicherung hat dafür nicht einzustehen.

### **E. 6.1**

Die ungenügende oder fehlende Wahrnehmung der Beratungspflicht nach Art. 27 Abs. 2 ATSG kommt gemäss konstanter Rechtsprechung (BGE 131 V 481 Erw. 5) einer falsch erteilten Auskunft des Versicherungsträgers gleich. Dieser hat in Nachachtung des Vertrauensprinzips hierfür einzustehen, sofern sämtliche Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Vertrauensschutzes (dazu BGE 131 V 480 f. Erw. 5, 127 I 36 Erw. 3a, 126 II Erw. 3a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223; zu Art. 4 Abs. 1 aBV ergangene, weiterhin geltende Rechtsprechung: BGE 121 V 66 Erw. 2a mit Hinweisen) erfüllt sind.

### **E. 6.2**

Insoweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe nach Treu und Glauben davon ausgehen dürfen, dass er auch für seinen zweiten Aufenthalt in Afrika Taggelder erhalten werde, fehlt es an der Voraussetzung einer verbindlichen Zusicherung der Beschwerdegegnerin. Wollte man die Absichtsankündigung des Beschwerdeführers im Inspektorenbericht vom 23. Mai 2005 als Anlass für die Beschwerdegegnerin bezeichnen, den Beschwerdeführer über seine diesbezüglichen Rechte und Pflichten aufzuklären, müsste auch berücksichtigt werden, dass er im gleichen Gespräch die Überzeugung äusserte, bis dahin wieder 100% arbeitsfähig zu sein. Unter diesen Umständen bestand für die Beschwerdegegnerin kein hinreichender Anlass dazu, den Beschwerdeführer über die

rein hypothetischen Konsequenzen dieses Planes auf die Leistungspflicht zu informieren. Aufgrund der vorhandenen Akten hatte der Beschwerdeführer den Entscheid zu einem weiteren Aufenthalt in Afrika sodann nicht aufgrund einer falschen Auskunft, sondern unabhängig davon bereits einige Zeit vorher getroffen. Um aus der Leistungserbringung während des ersten Aufenthalts in Afrika auf einen Anspruch für die vorliegend fragliche Zeitperiode zu schliessen, fehlt es sodann auch an einem einheitlichen Sachverhalt. Abgesehen von der unterschiedlichen Dauer der beiden Aufenthalte, bestand zur Zeit des ersten Aufenthalts ein labiler gesundheitlicher Zustand; die Heilung kam nicht ordentlich voran und bedurfte schliesslich des im März 2005 durchgeführten zusätzlichen operativen Eingriffs. Ganz anders im Frühsommer 2005: Es durfte gemäss der Beurteilung von Dr. C.\_\_\_\_ in absehbarer Zeit mit einer vollständigen Heilung gerechnet werden. Die noch durchzuführende Metallentfernung bildete lediglich den Abschluss der eingetretenen Genesung. Ein schutzwürdiger Anspruch auf eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung ist somit vorliegend nicht gegeben.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer vom 13. August 2005 bis 18. Mai 2006 keine unfallbedingte Verdiensteinbusse erlitt und daher während dieser Zeit keinen Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung hat, weshalb die Beschwerdegegnerin während der Dauer dieser Beschäftigung zu Recht keine Taggeldleistungen erbrachte.

#### **E. 8**

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.